

Bundesgesetz

betreffend

Abänderung des Gesetzes über die Maß- und Gewichtsordnung vom
23. Dezember 1851.

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht einer Botschaft des Bundesrathes vom 12. Juni 1868,
beschließt:

Art. 1. Neben dem durch das Gesetz vom 23. Dezember 1851 eingeführten Maß- und Gewichtssystem wird auch das rein metrische Maß- und Gewichtssystem anerkannt, und zwar in denjenigen Einheiten, Mehrfachen und Theilen, welche in der Beilage zu dem obigen Gesetze unter Litt. A und B aufgeführt sind.

Art. 2. Die Bestimmungen des Art. 8 des genannten Gesetzes über den Gebrauch von ungeeichetem oder unbezeichnetem Maß und Gewicht, sowie über den Gebrauch geeichter oder bezeichneter, aber unrichtiger Maße und Gewichte gelten auch für die Maße und Gewichte des metrischen Systems.

Sie treten jedoch in den einzelnen Kantonen erst 3 Monate nach der im Art. 4 vorgeesehenen amtlichen Bekanntmachung der eröffneten Eichung in Kraft.

Art. 3. Die eidgenössische Eichstätte liefert den Kantonen gegen Vergütung der Erstellungskosten die erforderliche Anzahl von mit den metrischen Urmaßen genau übereinstimmenden Probestmaßen und Probestgewichten. Diese mit dem eidgenössischen Kreuz bezeichneten Probestmaße dienen zur Abgleichung (Eichung) der zum Verkehre bestimmten metrischen Maße und Gewichte und sollen zu diesem Behufe dem Publikum stets zugänglich sein.

Die Regierungen der einzelnen Kantone werden den Zeitpunkt amtlich bekannt machen, von welchem an die Eichung metrischer Maße und Gewichte vorgenommen werden kann.

Art. 4. Die mit vorstehenden Artikeln im Widerspruche stehenden Bestimmungen der Artikel 6 und 7 des Gesetzes betreffend die Maß- und Gewichtsordnung vom 23. Dezember 1851 werden, so weit es die Maße und Gewichte des metrischen Systems betrifft, außer Wirksamkeit erklärt.

Art. 5. Der Bundesrath ist mit der Vollziehung dieses Gesetzes beauftragt.

B e r i c h t

des

Bundesrathes an die h. Bundesversammlung über die Petition
der Herren Heuser und Konsorten, betreffend Frei-
gebung des Hausirhandels.

(Vom 23. Juni 1868.)

Tit. I

In einer Petition von Pfäffikon vom 29. November 1867 verwenden sich die Herren C. Heuser und Konsorten bei der Bundesversammlung dafür, daß der Hausirhandel in allen Kantonen der Eidgenossenschaft unter Vorbehalt polizeilicher Vorschriften gestattet werde. Sie stützen sich hauptsächlich auf Art. 29 der Bundesverfassung, welcher für Lebensmittel, Vieh und Kaufmannswaren, Landeserzeugnisse jeder Art freien Kauf und Verkauf, freie Ein-, Aus- und Durchfuhr von einem Kanton in den andern gewährleistet und bloß polizeiliche Verfügungen der Kantone über die Ausübung von Handel und Gewerbe vorbehält. Sie heben namentlich hervor, daß durch Beschluß vom 29. Juli 1859 (Offiz. Samml. VI, 304) die Kantone angewiesen worden seien, von schweizerischen Handelsreisenden keine Patenttagen oder anderweitige Gebühren mehr zu beziehen, und weisen nach, daß das Gewerbe der Hausirer für den Geschäftsverkehr und die Rechtssicherheit weniger nachtheilig sei, als der Verkehr der Handelsreisenden und daher eine Ausdehnung des Beschlusses vom 29. Juli 1859 auf den Hausirhandel als gerechtfertigt erscheine.

Bundesgesetz betreffend Abänderung des Gesetzes über die Mass- und Gewichtsordnung vom 23. Dezember 1851.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1868
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	33
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	18.07.1868
Date	
Data	
Seite	842-843
Page	
Pagina	
Ref. No	10 005 830

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.